

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 53/006/2018

öffentlich

Fachbereich: Gesundheitsamt Bearbeiter/in: Andrea Pannen, Bettina Ex	Datum: 22.10.2018 Az.: 53-1 Pa
---	-----------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Gesundheitsausschuss	19.11.2018	Vorberatung
Kreisausschuss	06.12.2018	Vorberatung
Kreistag	17.12.2018	Beschluss

Förderung der Schwangerschaftsberatungsstellen im Kreis Mettmann

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Auswirkung auf Kennzahl ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag

Dem Abschluss der Vereinbarungen zwischen dem Kreis Mettmann und den Schwangerschaftsberatungsstellen gemäß dem als **Anlage 1** beigefügten Muster wird zugestimmt.

Fachbereich: Gesundheitsamt Bearbeiter/in: Andrea Pannen, Bettina Ex	Datum: 22.10.2018 Az.: 53-1 Pa
---	-----------------------------------

Förderung der Schwangerschaftsberatungsstellen im Kreis Mettmann

1. Anlass der Vorlage:

Bereits seit vielen Jahren beraten und informieren die Schwangerschaftsberatungsstellen im Kreis Mettmann Schwangere und ihre Angehörigen in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen. Sie führen zudem die Schwangerschaftskonfliktberatung nach Maßgabe der §§ 5ff des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchkG) durch.

Um einen Anreiz für ein örtliches Angebot zu schaffen und Schwangeren in einer angemessenen Entfernung von ihrem Wohnort zu ermöglichen, eine Beratungsstelle aufzusuchen, finanziert der Kreis Mettmann ergänzend zum Land die vier Schwangerschaftsberatungsstellen im Kreis:

- beratungsCentrum e.V., Monheim am Rhein
- donum vitae e.V. Kreis Mettmann, Hilden
- pro familia Landesverband NRW e.V. (Beratungsstelle Mettmann), Mettmann
- Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Mettmann e.V. (esperanza – Beratungs- und Hilfenetz vor, während und nach einer Schwangerschaft), Mettmann¹

Es handelt sich dabei um eine – gegenüber der Landesförderung – nachrangige, freiwillige, kommunale Finanzierung.

Die bisher gültige Vereinbarung für die Jahre 2013ff sieht vor, dass Kreis und Träger vor Ablauf des 31.12.2018 über die Fortsetzung der Vereinbarung für die Jahre 2019ff verhandeln. Diesem Auftrag entsprechend hat die Verwaltung die Vereinbarung und insbesondere die Zuschusshöhe auf den Prüfstand gestellt. Die Ergebnisse sind in den anliegenden Vereinbarungsentwurf geflossen und konnten mit den Trägern abgestimmt werden. Die Vorlage erläutert die wesentlichen Änderungen.

2. Neuer Vereinbarungsentwurf

¹ Keine Ausstellung von Beratungsscheinen nach §§ 5ff SchkG

Im Vergleich zu den Vereinbarungen für die Jahre 2013ff wurden Veränderungen in den Ziffern 4 und 5 der Vereinbarung vorgenommen. Die übrigen kleinen Anpassungen waren lediglich redaktioneller Art.

2.1 Finanzierung (Ziffer 4)

Ziffer 4 beschreibt die Höhe der Finanzierung und den Zahlungstermin.

Bisherige Zuschusshöhe

Im Jahr 2018 belief sich der Zuschuss auf insgesamt 72.100 €. Jede Beratungsstelle erhielt einen allgemeinen Zuschuss von 27.050 € für den Betrieb der Beratungsstelle im Kreis (abzüglich der stellenbezogenen Sachkostenpauschale des Landes im Umfang von 1,5 Vollzeitstellen; entspricht: 13.500 €) sowie für vereinbarte Zusatzangebote je 2.500 €. Als klassisch geförderte Zusatzangebote galten Nebenbetriebsstätten, sexualpädagogische oder medizinische Angebote sowie eine angebotene Väterberatung.

Zuschuss ab 2019ff

Die Gesamtförderhöhe für alle Beratungsstellen wird auf max. jährlich 80.000 € für die nächsten fünf Jahre festgesetzt. Die finanziellen Auswirkungen sind bereits in der Haushaltsplanung 2019 berücksichtigt worden. Zur Absicherung des Grundbedarfs erhält jede Beratungsstelle eine pauschale Grundförderung von 12.000 €. Der verbleibende Förderbetrag (32.000 €) wird prozentual auf die Beratungsstellen verteilt. Grundlage hierfür bildet der jeweilige prozentuale Anteil der Zuschusshöhe der Beratungsstelle am Landeszuschuss (gem. Festsetzungsbescheid des Landschaftsverbandes Rheinland). Da dieser auf den jeweiligen Personalkosten basiert, ist die Höhe des Landeszuschusses ein geeignetes Indiz für die Leistungserbringung der Beratungsstellen.

Bewertung:

Durch diese Verfahrensweise ergeben sich aus Sicht der Verwaltung nachvollziehbare, solide Kriterien für die Berechnung des Zuschusses, bei dem insbesondere auch das Leistungsvolumen Berücksichtigung findet. Es entfällt die Finanzierung von Zusatzangeboten, die ohnehin im Hinblick auf ihre Wertigkeit und ihr Alleinstellungsmerkmal auf den Prüfstand hätten gestellt werden müssen. Gleichzeitig ist die Umstellung der Fördersystematik zum 01.10.2019 für die Beratungsstellen mit einer Zuschusserhöhung verbunden.

Die künftige Finanzierungssystematik wurde mit den Trägern abgestimmt und fand grundsätzliche Zustimmung. Übereinstimmend wurde von den Trägern die Laufzeit der Vereinbarung thematisiert. Hierzu schlägt die Verwaltung vor, den Betrag von jährlich 80.000 € auf die Dauer von fünf Jahren, also für die Zeit vom 01.10.2019-31.12.2023, festzusetzen. Gleichzeitig wurde in die Vereinbarung die Verpflichtung aufgenommen, im Jahr 2023 über die Fortsetzung der Vereinbarung und der Finanzierungssystematik zu verhandeln. Dabei wurde allerdings seitens der Verwaltung betont, dass die Festsetzung weiterhin unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kreistages zum jeweiligen Haushaltsentwurf steht. Insbesondere stellt die Vereinbarung kein Regelungswerk dar, das den Kreis seiner Freiwilligkeit enthebt und künftige Kreistage bindet.

Dem Wunsch einer Beratungsstelle, eine Dynamisierungsklausel einzubauen, sofern sich die Personalkosten aufgrund von Tarifieränderungen erhöhen, konnte nicht entsprochen werden. Dies widerspricht dem Grundgedanken einer nachrangigen, freiwilligen Leistung des Kreises. Die in die Zuständigkeit des Landes fallende Verpflichtung zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an wohnortnaher Beratungsstellen unterscheidet sich erheblich von denen dem Kreis obliegenden pflichtigen Aufgaben im Bereich der Sozialpsychiatrie und Suchtkrankenversorgung. Insofern konnten die für diesen Bereich abgeschlossenen Kontrakte, die eine Anpassung der Finanzmittel vorsehen, nicht als Muster dienen.

2.2 Berichtspflicht der Träger, Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen und Rücklagenbildung (Ziffer 5)

Ziffer 5 der Vereinbarung beschreibt die Berichtspflichten des Trägers und regelt die Überprüfungspflicht sowie den Rückforderungsanspruch des Kreises. Neu aufgenommen wurde die seitens einer Beratungsstelle vorgeschlagene Rücklagenbildung, welche unter bestimmten Voraussetzungen den Einsatz von Rücklagen für defizitäre Jahre erlaubt. Sofern im maßgeblichen Jahr der Zuschussgewährung ein Überschuss aus Eigenmitteln erwirtschaftet wird, kann dieser im gewissen Umfang als Rücklage in das dem Jahr des Verwendungsnachweises folgenden Jahres übertragen werden. Die Bildung einer Rücklage aus Zuschüssen (Land, Kreis, sonstige Zuschussgeber) ist ausgeschlossen.

Erläuterung

1. Im Verwendungsnachweis werden die Zuschüsse (Land, Kreis, sonstige regelmäßige und zugesicherte Fördermittel) den Gesamtausgaben gegenübergestellt und das „Delta“ ermittelt.
2. Sofern an dieser Stelle bereits eine Überfinanzierung eingetreten sein sollte, wird der Kreis Rückforderungsansprüche geltend machen. Im Übrigen besteht weiterhin die

Verpflichtung, die nicht aus Zuschüssen gedeckten Ausgaben (Delta gem. Ziffer 1) aus Eigenmitteln der Beratungsstelle zu finanzieren (Spenden, Mitgliedsbeiträge, sonstige Einnahmen).

3. Im weiteren Schritt legen die Beratungsstellen die unmittelbar mit dem Betrieb der Schwangerschaftsberatungsstelle entstandenen Einnahmen und Ausgaben vollständig dar und ermitteln das Gesamtdefizit bzw. den Gesamtüberschuss.
4. Sofern bei dieser Gegenüberstellung im maßgeblichen Jahr der Zuschussgewährung ein Überschuss erwirtschaftet wird, kann dieser als Rücklage in das dem Jahr des Verwendungsnachweises folgenden Jahres übertragen werden, sofern er eine Höhe von 50 % des Deltas zu 1. nicht übersteigt. Ein übersteigender Anteil wäre Gegenstand eines Rückforderungsanspruches des Kreises.
5. Die Bildung von Rücklagen ist gesondert auszuweisen und im folgenden Jahr zur Vermeidung eines Defizits vorrangig einzusetzen.
6. Im Folgejahr gilt hinsichtlich der Höhe der möglichen Rücklagenbildung Ziffer 4.

Beispiel (anhand fiktiver Zahlen)

Zu 1-2

Einnahmen in €	
Personal-und Sachkostenzuschuss des Landes	86.000
Zuschuss des Kreises	19.000
sonstige regelmäßige/gesicherte Fördermittel	0
Gesamtsumme	105.000

Ausgaben in €	
Personalkosten incl. Aufwendungen für Honorarkräfte	71.000
Sach- und Betriebsausgaben	43.000
Gesamtsumme	114.000

Δ = 9.000 € (≙ dem Eigenanteil der Beratungsstelle)

Zu 3

Einnahmen in €	
Personal-und Sachkostenzuschuss des Landes	86.000
Zuschuss des Kreises	19.000
sonstige regelmäßige/gesicherte Fördermittel	0
Spenden	4.000
Mitgliedsbeiträge	6.000
Sonstige Einnahmen	1.000
Rücklage aus Vorjahr	-
Gesamtsumme Einnahmen	116.000

Gesamtsumme Ausgaben	114.000
-----------------------------	----------------

Defizit/ Überschuss	+2.000
----------------------------	---------------

Zu 4-6

Rücklagenbildung	
ausgewiesener Überschuss	2.000
maximal mögliche Höhe der Rücklage: 50 % des Deltas zu 1 (9.000)	4.500
Rücklage	2.000

Bewertung:

Der Wunsch der Beratungsstellen, Rücklagen zu bilden, konnte grundsätzlich nachvollzogen werden. Eine Rücklagenbildung ist im Sinne der Aufrechterhaltung des Leistungsangebots angezeigt, zumal auch jährliche Defizite aus Eigenmitteln auszugleichen sind. Die gefundene Lösung unterstützt dieses Anliegen, gleichzeitig wird aber auch dem Grundsatz der Nachrangigkeit des Kreiszuschusses Rechnung getragen und weiterhin ein Eigenanteil der Beratungsstellen eingefordert. Sofern hingegen schon allein aufgrund der Landesförderung, weiterer Förderungen Dritter und der kommunalen Förderung im Einzelfall eine Überfinanzierung der Einrichtung eintreten würde, macht der Kreis Rückforderungsansprüche geltend.

3. Beschlussvorschlag

Die Verwaltung schlägt dem Kreistag vor, dem Abschluss der Vereinbarungen zwischen dem Kreis Mettmann und den Schwangerschaftsberatungsstellen im Kreis Mettmann gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Muster zuzustimmen. Nach Beschlussfassung sollen diese kurzfristig unterzeichnet werden.

Hinweis zur Vereinbarung mit dem Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Mettmann e.V. (esperanza – Beratungs- und Hilfenetz vor, während und nach einer Schwangerschaft):

Die Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und dem SKFM wird sich weiterhin nur bei der Beschreibung des Beratungsangebotes von den übrigen Vereinbarungen unterscheiden: So umfasst die grundsätzlich ergebnisoffene Beratung aller Beratungsstellen gleichermaßen die Thematisierung sozialer und lebensexistentieller Fragen sowie die Unterstützung bei der Bewältigung von Not- und Konfliktlagen. Lediglich die formalen Voraussetzungen für einen möglichen Schwangerschaftsabbruch können seitens des SKFM nicht erbracht werden. Insofern verpflichtet sich der SKFM in der Vereinbarung, eine Kooperation seiner Beratungsstelle mit diesbezüglich zugelassenen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sicherzustellen, um im besonderen Bedarfsfall Schwangere dorthin zu verweisen.

Finanzielle Auswirkungen (Angaben in €)

Produkt	07.01.02	Gesundheitsbezogene Hilfen
---------	-----------------	-----------------------------------

Ergebnisplan	Erträge	2018	2019	2020	2021
	¹ Ansatz der Maßnahme				
	² Neuer Ansatz				
	Differenz				
	Aufwände				
	¹ Ansatz der Maßnahme	72.100	80.000	80.000	80.000
	² Neuer Ansatz	72.100	80.000	80.000	80.000
	Differenz	0	0	0	0

Finanzplan	Einzahlungen	2018	2019	2020	2021
	¹ Ansatz der Maßnahme				
	² Neuer Ansatz				
	Differenz				
	Auszahlungen				
	¹ Ansatz der Maßnahme	72.100	80.000	80.000	80.000
	² Neuer Ansatz	72.100	80.000	80.000	80.000
	Differenz	0	0	0	0

¹ bitte den Ansatz der Maßnahme wie im Haushaltsplan aufgeführt eintragen

² bitte den ggfs. neuen, geänderten Ansatz für die Maßnahme eintragen

Ergebnisplan	<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon <input checked="" type="checkbox"/> im Haushaltsplan (Zeile 6,13) <input type="checkbox"/> durch genehmigte üpl./apl. Mittel <input type="checkbox"/> durch Übertragung aus Vorjahr/en <input type="checkbox"/> durch Auflösung von Rückstellungen	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> nein
	<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon <input checked="" type="checkbox"/> im Haushaltsplan (Zeile 6,13) <input type="checkbox"/> durch genehmigte üpl./apl. Mittel <input type="checkbox"/> durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung <input checked="" type="checkbox"/> bereits berücksichtigt <input type="checkbox"/> noch nicht berücksichtigt und werden im nächsten Haushaltsplan veranschlagt	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> nein

Gesamtsumme (bei Investitionen):

Nutzungsdauer in Jahren (bei Investitionen)	
--	--

Anlage

Neues Muster für eine Vereinbarung mit den Schwangerschaftsberatungsstellen